

men ihr Verhalten innerhalb wie außerhalb der staatlichen Tätigkeit. Sie sind Richtschnur sowohl für die Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben als auch für ihr Auftreten in der gesellschaftlichen Arbeit.

Im sozialistischen Staat gleicht die allgemeine Rechtsstellung der Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat der aller anderen Werktätigen. Sie nehmen unter ihnen weder eine Sonderstellung ein, noch bilden sie eine besondere, privilegierte Schicht. Sie unterscheiden sich damit grundsätzlich von der kastenmäßig isolierten, hochbezahlten Beamenschaft im Kapitalismus, die durch vielerlei Privilegien fest mit der Monopolbourgeoisie verbunden ist. Die Beamten stehen in einem sogenannten „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis“ zum bürgerlichen Staat und sind dem Einfluß von Parlamentsmehrheiten weitgehend entzogen. Sie unterliegen auch keinerlei Verantwortung und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Volke. Mit der Verschärfung der allgemeinen Krise des Kapitalismus geht gleichzeitig ein Prozeß der explosiven Ausweitung des Beamtenapparates einher.

So wandte der Staat in der BRD zur Unterhaltung seines Beamtenheeres im Jahre 1975 42,6% der Haushaltsmittel der Länder auf; das waren rund 64 Mrd. DM. Dafür wurden fast alle Einnahmen aus den Einkommens- und Lohnsteuern eingesetzt. Allein bei den Bundesbehörden in Bonn wuchs die Gesamtzahl der Beamten im höheren Dienst von 1954 bis 1974 um fast 300%. Besonders augenfällig ist die Zunahme der Beamtenzahl im Bereich der Polizei und der Finanzverwaltung. Dabei zeigt sich, daß es immer mehr Vorgesetzte und immer weniger Untergebene gibt. Wenn der öffentliche Dienst in der BRD so weiter wächst wie im Durchschnitt der letzten 20 Jahre, so würde nach Einschätzung westdeutscher Politologen bereits 1980 jeder fünfte Erwerbstätige vom Staat besoldet werden.

Die Leiter und Mitarbeiter im sozialistischen Staatsapparat verwirklichen als Beauftragte der Arbeiterklasse ihre Aufgaben im Interesse des ganzen Volkes. Sie genießen keinerlei Vorrechte. Ihre Tätigkeit unterscheidet sich von der der Werktätigen in der materiellen Produktion und in anderen gesellschaftlichen Bereichen lediglich dadurch, daß sie staatliche Funktionen ausüben und dazu vollziehend-verfügend tätig werden. Demgemäß ist ihr Arbeitsrechtsverhältnis, wie in §30 AGB vorgesehen, durch spezielle Rechtsvorschriften, so vor allem durch die Mitarbeiter-VO, näher ausgestaltet.

%

4II.2. Die besondere Verantwortung der Leiter

Unter den Leitern im Staatsapparat werden jene Kader verstanden, die *erstens* Kollektive leiten; d. h., ihnen sind Mitarbeiter unterstellt, die sie anzu-leiten und zu kontrollieren haben und für deren Qualifizierung und Erziehung sie verantwortlich sind;

zweitens innerhalb des Staatsapparates zur Leitung und Planung von Zweigen der Volkswirtschaft oder Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bestimmte Organe oder Struktureinheiten leiten (z. B. ein Ministerium, eine Hauptabteilung, ein Fachorgan im örtlichen Rat);

drittens über staatliche Befugnisse verfügen, um Entscheidungen zu treffen oder Weisungen an ihnen unterstellte Leiter und Mitarbeiter zu geben.